

**BENUTZUNGS- UND KOSTENORDNUNG
für das Lehrschwimmbecken
in der Grundschule Baltmannsweiler
vom 03.05.1984**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat am 03.05.1984 die nachfolgende Benutzungs- und Kostenordnung für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler beschlossen:

**§ 1
Hauptzweck**

Das Lehrschwimmbecken dient vorrangig der Grundschule zur Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen des Sportunterrichts.

**§ 2
Sonstige Nutzung**

- (1) Die Gemeinde kann nach § 51 Schulgesetz, im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Grundschule, die Durchführung von „Mutter und Kind“-Schwimmveranstaltungen zulassen.
- (2) Die Durchführung solcher Veranstaltungen darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Dauer solcher Veranstaltungen darf maximal 2 Stunden betragen.

**§ 3
Aufsicht**

Das Lehrschwimmbecken und seine Nebenanlagen stehen unter der Aufsicht des Schulleiters der Grundschule. Dieser übt im Rahmen des § 41 Abs. 1 Schulgesetz das Hausrecht aus.

**§ 4
Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen.
- (3) Das Mutter und Kind-Schwimmen darf nur unter Aufsicht eines qualifizierten Verantwortlichen stattfinden. Dieser Verantwortliche hat die zum Lehrschwimmbecken gehörenden Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand o.g. Räumlichkeiten überzeugt hat.
- (4) Die üblichen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Insbesondere hat jeder Benutzer vor dem Betreten des Lehrschwimmbeckens zu duschen und Verunreinigungen des Beckens zu vermeiden.
- (5) Nicht erlaubt ist:
 - a) Das Rauchen in den Räumlichkeiten auf dem Schulgelände;
 - b) Das Mitbringen von Tieren.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Lehrschwimmbekens, sowie aller Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Gemeinde und vom Schulleiter wird keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
- (2) Die Benutzer haften für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Für Schäden am Lehrschwimmbekens oder sonstigen schulischen Einrichtungsgegenständen, haftet der Benutzer.
- (3) Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für die Nutzung im Rahmen schulischer Lehrveranstaltungen gelten die bestehenden Vorschriften fort

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Benutzung des Lehrschwimmbekens im Rahmen der Lehrveranstaltungen der Schule erhebt die Gemeinde kein Entgelt.
- (2) Für das „Mutter und Kind“- Schwimmen erhebt die Gemeinde pro Veranstaltung und pro Mutter mit Kind ein Entgelt in Höhe von 3,- DM.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 03.05.1984 in Kraft

Gemeinde Baltmannsweiler
Landkreis Esslingen
AZ 021.55

**Regelung zur Anpassung örtlicher Benutzungs- und Kostenordnungen, sowie
Richtlinien der Gemeinde Baltmannsweiler an den Euro**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat in seiner Sitzung am 16.10.2001 folgende Regelung zur Anpassung der örtlichen Benutzungs- und Kostenordnung, sowie Richtlinien der Gemeinde Baltmannsweiler an den Euro beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Benutzungs- und Kostenrechnung
für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler**

Die Benutzungs- und Kostenordnung für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler vom 03.05.1984 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Entgelt
§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Für das Mutter- und Kind-Schwimmen erhebt die Gemeinde pro Veranstaltung und pro Mutter mit Kind ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro.